

Zur Diskussion

Zum Gesetzentwurf für eine Strafrechtsänderung (6. StÄG)

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zu der großen Zahl notwendiger wesentlicher Änderungen des geltenden Rechts in unserem Lande gehört mit besonderem Gewicht auch die des Strafrechts. Erforderlich ist eine grundlegende Revision und Neugestaltung des Strafrechts — eine Strafrechtsreform, die jedoch wegen umfassender wissenschaftlicher Vorbereitungsarbeiten (Gesellschaftsanalyse, Prognose der Gesellschaftsentwicklung und Rechtsvergleiche) einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Zu Recht wird daher von vielen Seiten gefordert, unverzüglich bestimmte Korrekturen am geltenden Strafrecht, vorzunehmen. Das bezieht sich vor allem auf Vorschriften im Bereich des politischen Strafrechts („Staatsverbrechen“ und „Straftaten gegen die Staatliche Ordnung“). Amnestien wie auch praktiziertes Nichtanwenden solcher Bestimmungen reichen für die Zeit bis zur umfassenden Reform des Strafrechts nicht aus. Ein Entwurf des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes wurde bereits zur Diskussion gestellt und in der Volkskammer in erster Lesung beraten.

Dabei geht es vor allem um Überlegungen, welche Ad-hoc-Lösungen vordringlich erscheinen und welche Konsequenzen sich vorrangig daraus ergeben, daß die DDR nur als demokratischer, dem Humanismus und Antifaschismus verpflichteter Rechtsstaat lebensfähig ist, in dem Offenheit, Transparenz und Meinungsvielfalt bestehen.

Einfluß internationaler Konventionen und verfassungsmäßiger Rechte auf Strafbestimmungen

Gestaltend auf das Strafrecht müssen sich vornehmlich die verfassungsmäßigen Rechte auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 27 bis 29 Verf.) auswirken. Sie sind zugleich Menschenrechte nach Art. 19, 21 und 22 der Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte.^{1 2} Das Volk der DDR hat diese Rechte in der gewaltfreien Revolution souverän in Anspruch genommen. Sie dürfen nicht länger durch Straftatbestände (wie z. B. „Landesverräterische Nachrichtenübermittlung“, „Staatsfeindliche Hetze“, „Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß“, „Zusammenrottung“, „Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele“, „Ungesetzliche Verbindungsaufnahme“, „öffentliche Herabwürdigung“ gemäß §§ 99, 106, 107, 217, 218, 219, 220 StGB) bedroht bzw. eingeschränkt werden. Zum anderen ergeben sich aus der Erlangung der vollen Reisefreiheit (Art. 12 der Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte) zwingend Konsequenzen für die Änderung von Straftatbeständen wie „Staatsfeindlicher Menschenhandel“, „Ungesetzlicher Grenzübertritt“ und „Ungesetzliche Verbindungsaufnahme“ gemäß §§ 105, 213, 219 StGB.

Bei diesen Erfordernissen ist generell davon auszugehen, daß niemals versucht werden darf, politische Widersprüche und Konflikte mit strafrechtlichen Mitteln zu „lösen“. Auch zur Lösung sozialer und ökonomischer Widersprüche und Probleme muß das Strafrecht absolut ausgeschlossen werden. Unter Strafe gestellt und strafrechtlich verfolgt werden dürfen nur konkrete, im gesetzlichen Straftatbestand genau beschriebene Handlungen, die die Interessen, Rechte oder Freiheiten anderer Menschen oder die allgemein anerkannten Belange und Werte der Gemeinschaft verletzen oder ernstlich gefährden.^{3 4}

Straftatbestände in dem hier zu erörternden Bereich sollten sich künftig nur auf diejenigen Handlungen beziehen, die durch Gewalt gegen Personen (oder bedeutende Sachwerte) bzw. ernsthafte Drohung mit Gewalt gekennzeichnet sind. So darf m. E. künftig Hochverrat (§ 96 StGB) nur als gewalttätiges (bzw. unter Drohung mit Gewalt betriebenes) Unternehmen wegen Verbrechens strafbar sein. Auch eine Zusammenrottung (§ 217 StGB) sollte künftig nur dann eine Straftat (in der Art des Landfriedensbruchs¹¹) darstellen, wenn in oder von dieser Ansammlung von Menschen Gewalttätigkeiten begangen oder solche angedroht werden. Verletzungen der Grenzsicherheit sollten ebenfalls nur dann als kriminelle Handlungen in Betracht kommen, wenn Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen mit Gewalt vorliegen.

Zusammenhang von Strafrecht und verfassungsmäßiger Ordnung der DDR

Für die unter Zeitdruck entstehende Ad-hoc-Novelle des StGB ist die Problematik hervorzuheben, daß die Änderung * der Verfassung und der verfassungsmäßigen Ordnung der DDR gegenwärtig weder zeitlich noch dem Inhalt nach abzusehen ist. Das Strafrecht eines Landes wird jedoch in seinem Inhalt — außer von den allgemein anerkannten Prinzipien (insb. den Menschenrechten) maßgeblich von der Verfassung als dem grundlegenden Gesetz bestimmt. Insoweit muß das 6. StÄG vorläufigen Charakter tragen. Notwendige Bezugnahmen auf die verfassungsmäßige Ordnung (z. B. in dem Tatbestand „Hochverrat“ des § 96 StGB anstelle des Terminus „sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung“) werden demzufolge inhaltlich künftig erst noch auszufüllen bzw. neu zu bestimmen sein.

Wie auch immer in einzelnen die künftige rechtsstaatlich-demokratische Verfassung der DDR aussehen wird, eines ist im Einklang mit dem Völkerrecht und den antifaschistischen Traditionen dieses Landes — aber auch angesichts von krimineller Aktivität einiger neofaschistischer Gruppierungen — unerlässlich: das Fortbestehen von — präzisierten — Strafbestimmungen gegen Faschismus, Rassismus, Völkerhetze und Antisemitismus (so aus dem Bestand der bisherigen §§ 105 und 220 StGB). Die nicht einfach zu lösende gesetzgeberische Aufgabe besteht darin, politische Allgemeinbegriffe zu überwinden und konkrete objektive, der Beweisführung zugängliche Tatbestandsmerkmale zu erarbeiten, nach denen z. B. eine Verherrlichung des Faschismus zu prüfen und festzustellen sein wird.

Aus den in den vergangenen Monaten bereits eingetretenen sowie den abzusehenden politischen Veränderungen in der DDR folgt auch, daß die Präambel zum StGB ersatzlos zu streichen ist und die Grundsatzbestimmungen der Art. 1 bis 8 StGB zu überprüfen sind. Dabei sind aber jegliche Versuche eines bloßen Flickwerkes zu vermeiden. Diese Artikel, die z. T. Präambel-, z. T. Verfassungscharakter tragen, sind m. E. aufzuheben, zumal die relevanten Rechtswirkungen aus den jeweiligen konkreten Regelungen des StGB, der StPO und des GVG erwachsen.

Bestimmungen zum Schutz der Rechte der Bürger

Wenn das 6. StÄG auch vornehmlich die Aufhebung von dringend beseitigungswürdigen Strafbestimmungen zum Inhalt haben wird, so sollten doch aktuelle Rechtsforderungen der Öffentlichkeit nach neuen Straftatbeständen, insb. zum Schutz der politischen und persönlichen Rechte der Bürger, Beachtung finden. Zu denken ist an Strafbestimmungen gegen unberechtigtes Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mittels technischer Mittel und gegen den Mißbrauch staatlicher oder gesellschaftlicher Befugnisse, um sich oder andere zum Nachteil des Gemeinwohls zu bereichern (Amtsmißbrauch). Notwendig sind aber auch Tatbestände zum Schutze der richterlichen Unabhängigkeit und über eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten (wie Beleidigungen, Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung), die in Ausübung staatlicher Tätigkeit begangen werden (Amtsdelikte). Natürlich werden solche Strafbestimmungen erst für die Zukunft wirksam; sie können auf Grund des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots im Strafrecht (Art. 99 Abs. 2 Verf.; Art. 4 und § 81 Abs. 1 und 2 StGB) gerade auf die Fälle, die zu ihrer Schaffung Anlaß waren, nicht angewandt werden.

Das geltende Strafrecht hat zunehmend Kritik auch wegen einer Reihe die Rechte und Freiheiten von Verurteilten im Übermaß einschränkenden, administrativen Sanktionen bzw. Reglementierungen erfahren. Das bezog sich nicht nur auf den Bereich des politischen Strafrechts. Aufzuheben sind daher die Normen über die besonderen Maßnahmen der Wiedereingliederung (§§ 47 und 48 StGB), die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Abs. 3 und 4 StGB) und die Zusatzstrafe der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 52 StGB) sowie

1 Vgl. z. B. Erklärung des Rates der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR vom 25. Oktober 1989, NJ 1989, Heft 12, S. 480 f.; Stellungnahme der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Oktober 1989, a. a. O., S. 479 f.; Standpunkt des Ministeriums der Justiz vom 31. Oktober 1989, a. a. O., S. 478 f.

2 Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (BGI. II 1974 Nr. 6 S. 58).

3 Vgl. Strafrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1988, S. 136 ff.

4 Vgl. § 125 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 und § 125 des StGB der BRD.